

# **Zusammenfassende Umwelterklärung zum Teilregionalplan Energie Nordhessen gemäß § 11 Abs. 3 ROG**

## **1. Rechtliche Grundlagen / Rahmenbedingungen**

Der Teilregionalplan Energie Nordhessen legt auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Nutzung konventioneller und regenerativer Energieformen sowie unkonventioneller Gasvorkommen (Fracking) in der Planungsregion Nordhessen fest.

Mit der EU-Richtlinie zur Planumweltprüfung und den damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen des Raumordnungs- und des Hess. Landesplanungsgesetzes sowie des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sollen bestimmte Pläne und Programme, wie z.B. auch Regionalpläne, hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft werden. Entsprechend dieser rechtlichen Vorgaben wurde auch der Teilregionalplan Energie Nordhessen einer derartigen Prüfung unterzogen.

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. § 7 Abs. 2 HLPG ist dem Teilregionalplan Energie Nordhessen eine zusammenfassende Erklärung darüber beizufügen,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Erarbeitungsverfahren berücksichtigt wurden,
- welche Gründe für die Annahme des Planes entscheidungserheblich waren und
- wie die Auswirkungen auf die Umwelt überwacht werden sollen.

## **2. Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse der Planumweltprüfung**

Mit der Planumweltprüfung sollen die erheblichen Umweltauswirkungen (ungeachtet positiver oder negativer Art), die sich aus den Festlegungen des Teilregionalplanes Energie ergeben können bzw. für die auf nachgeordneter Ebene Umweltverträglichkeitsprüfungen oder NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich sind, ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die formulierten Ziele und Grundsätze zum Themenbereich Windenergie stellen eine in Umfang und räumlicher Lage konkrete Regelung durch die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dar, die den Rahmen für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren setzt. Die für alle weiteren Themenbereiche in den jeweiligen Zielen und Grundsätzen formulierten planerischen Vorgaben zum Teilregionalplan Energie ermöglichen auf der Ebene der Regionalplanung keine Abschätzung über die räumliche Lage und den Umfang von Planungsflächen und Anlagen bzw. sind inhaltlich und räumlich nicht hinreichend konkret, um im Rahmen der Umweltprüfung ihre erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Zudem setzen die textlichen Planaussagen zu den sonstigen Formen erneuerbarer oder konventioneller Energien keinen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Letztlich können die Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung nur so weit geprüft werden, wie die Wirkfaktoren darstellbar und die Auswirkungen erfassbar sind. Aus diesem Grund erfolgt die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen ausschließlich für die Ziele und Grundsätze zur Windenergienutzung, die sich räumlich in den Vorranggebieten für Windenergienutzung abbilden.

Die Ergebnisse der Planumweltprüfung sind ausführlich im Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie Nordhessen dargestellt.

Vorrangiges Ziel für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung war die Ermittlung möglichst konfliktarmer Flächen. Dabei wurden die für die Schutzgüter maßgeblichen Schutzgebietskategorien bzw. die im Hinblick auf eine Windenergienutzung sensiblen Bereiche von vornherein als harte und weiche Tabukriterien ausgeschlossen. So kamen von der rund 830.000 ha großen Fläche der Planungsregion Nordhessen lediglich 46.500 ha oder 5,6 % für eine Windenergienutzung in Betracht. Im Ergebnis konnte mit dieser Vorgehensweise bereits frühzeitig für die meisten Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden. Über die anschließende Einzelfallbetrachtung wurde im Sinne eines Alternativen-Vergleichs eine weitere Optimierung sowohl bei der Auswahl als auch bei der Abgrenzung der Gebiete erreicht. Der Umweltbericht verdeutlicht diesen Prüfprozess.

Die gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes zu betrachtenden Schutzgüter wurden auf erhebliche potenzielle Beeinträchtigungen in Bezug auf die Ausweisung der Windvorranggebiete untersucht. Durch den faktischen Ausschluss der sensiblen Bereiche anhand der Ausschluss- und Restriktionskriterien konnten für die Schutzgüter Klima/Luft, Boden und Wasser erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden. Auch für den Menschen, sein Wohnumfeld und seine Gesundheit wurden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, insbesondere durch die Festlegung und Anwendung der Siedlungsabstände, die Auswahl von Gebieten in bereits vorbelasteten Bereichen (z.B. Autobahnnähe) und die Reduzierung der Flächenkulisse unter Umfassungsaspekten. Das Schutzgut Flora/Fauna/ Biodiversität wurde bereits über die Auswahl einer Vielzahl von Tabuaspekten vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung artenschutzrechtlich hoch empfindliche Bereiche für besonders windkraftrelevante Arten der Fledermaus- und Avifauna ausgeschieden (siehe dazu das Avifauna-Konzept der Fachbehörde im Anhang zum Teilregionalplan Energie Nordhessen). Für das Schutzgut Landschaftsbild sind Beeinträchtigungen, die mit dem Ausbau der Windenergie und den entsprechenden Flächenausweisungen einhergehen, am schwierigsten zu bewerten und am wenigsten zu vermeiden. Mit der Freihaltung großer zusammenhängender Bereiche und landschaftlich herausragender Räume in Nord- und Osthessen ist es gelungen, dem Schutz des Landschaftsbildes in großen Teilräumen der Region Rechnung zu tragen. Dennoch sind vor allem durch die große Fernwirkung aktueller Anlagentypen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) unterliegen einer gesonderten Betrachtung. Gemäß § 7 Abs. 6 ROG ist für diese Gebiete eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die von der Fachbehörde im Rahmen der Planumweltprüfung erstellt wurde. Das Ergebnis wurde bei der endgültigen Festlegung der Vorranggebiete berücksichtigt. In der Summe wurden 534 ha in jeweils einem großräumigen Vogelschutzgebiet („Knüll“ - 46 ha mit 2 Vorranggebieten) und einem ebenfalls großflächigen FFH-Gebiet („Werra- und Wehretal“ - 488 ha mit 5 Vorranggebieten) direkt in Anspruch genommen. Dies ist zur Erreichung der 2 %-Richtgröße zum einen erforderlich, zum anderen auch gerechtfertigt, da in allen Fällen eine Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele nicht befürchtet werden muss. Darüber hinaus werden sämtliche anderen Vogelschutz- und FFH-Gebiete in der Planungsregion Nordhessen von einer direkten Windenergienutzung freigehalten. Vorranggebiete, die sich angrenzend bzw. in räumlicher Nähe zur Natura 2000-Gebietskulisse befinden, sind nur dann ausgewiesen worden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete zuverlässig ausgeschlossen werden konnte.

In den Steckbriefen des Umweltberichtes sind die Vorranggebiete für Windenergienutzung mit ihrer räumlichen Lage kartographisch dargestellt, die Flächencharakterisierung aufgenommen und das Ergebnis der Abwägungen zusammengefasst worden.

### **3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Nach der Erarbeitung eines ersten Planentwurfs auf der Grundlage des festgelegten Kriterienrahmens und der Beschlussfassung durch die Regionalversammlung Nordhessen im Dezember 2012 fand die 1. Anhörung und Offenlegung des Teilregionalplans Energie Nordhessen vom 15. März bis zum 14. Mai 2013 statt. Insgesamt gingen mehr als 15.000 Stellungnahmen - davon rund 12.500 als Unterschriftenlisten oder Sammelschreiben - beim Regierungspräsidium Kassel ein, wobei sich die überwältigende Mehrzahl (bis auf etwa 100) auf das Thema Windenergienutzung bezog.

Sämtliche Einwendungen wurden in einer Datenbank erfasst, geprüft und bewertet, woraus zum Teil erhebliche Veränderungen insbesondere an den Flächenzuschnitten und -größen der Windvorranggebiete folgten: So wurden Flächen in einem Gesamtumfang von rd. 9.000 ha anders abgegrenzt, einige entfielen komplett oder kamen neu hinzu. Auf die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Ermittlung der Vorranggebiete, d.h. die Arbeitsmethodik und den festgelegten Kriterienrahmen der harten und weichen Tabu-Kriterien, hatten die eingegangenen Stellungnahmen einen nachrangigen Einfluss – in diesen Punkten erfolgten inhaltlich nur geringfügige Änderungen. Allerdings wurden beim Thema „Windenergie“ die Formulierung der Grundsätze, die Begründung zum Planentwurf sowie ein erster Zwischenstand zum Umweltbericht komplett überarbeitet und neu formuliert.

Darüber hinaus sind im Kapitel „Konventionelle Energieerzeugung“ neue Regelungen für den zukünftigen Bau neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen aufgenommen worden, die auf die Einhaltung von größeren Mindestabständen solcher Leitungstrassen zur bestehenden und geplanten Wohnnutzung abzielen.

Räumliche Schwerpunkte der Einwendungen im Rahmen der 1. Offenlegung mit summarisch mehr als 1.000 Stellungnahmen bildeten im Landkreis Kassel die Vorranggebiete im Reinhardts- und Bramwald, im Landkreis Fulda die vorgesehenen Gebiete in den Bereichen Burghaun (Kiebitzgrund)/Hünfeld, Hünfeld/Petersberg und Eichenzell/Ebersburg. Im Landkreis Hersfeld-Rotenburg richtete sich die Kritik insbesondere auf ein bereits in der konkreten Planung befindliches Vorranggebiet in Bad Hersfeld. Den vorgetragenen Bedenken wurde mit der Abarbeitung des neu eingeführten Prüfaspektes „Umfassung“ sowie der Erstellung eines gegenüber dem Landesgutachten verfeinerten Avifauna-Konzeptes der Fachbehörde Rechnung getragen, soweit dies im Rahmen der Gesamtabwägung möglich war. Die Folge war in mehreren Fällen eine Reduzierung oder gar ein Verzicht auf einzelne Gebiete.

Thematisch im Vordergrund stand bei der Kritik an der Windenergienutzung neben der grundsätzlichen Infragestellung der Energiewende und der entsprechenden Energiepolitik insbesondere die der Regionalplanung prinzipiell vorgegebenen Rahmenbedingungen, wie der Umfang der auszuweisenden Vorranggebiete, der Siedlungsabstand von 1000 m, die Inanspruchnahme von Wald, aber auch die festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit sowie das zugrundeliegende Gutachten. Basierend auf diesen Kernthemen, bezogen sich die Einwendungen auf die befürchteten Auswirkungen der Windenergienutzung insbesondere auf die Gesundheit (Stichwort Infraschall), die Tierwelt (hier vor allem Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermäuse), das Landschaftsbild und damit verbunden auf Naherholung und Tourismus sowie eine allgemeine Überlastung, resultierend aus der Ungleichverteilung der Vorranggebiete über die Planungsregion. Diese und weitere grundsätzliche Kritikpunkte sind im Rahmen eines umfangreichen Abwägungspapiers mit 11 Einzelpunkten thematisiert und bewertet worden. Diese Abwägung der vorgetragenen Belange, der der Haupt- und Planungsausschuss als Gremium der Regionalversammlung Nordhessen mit der Drucksache 7/2014 am 28. März und Nr. 22/2014 am 29. September 2014 zugestimmt hat, hat thematisch auch Eingang in den abschließenden Umweltbericht gefunden und ist auf der Homepage des RP Kassel veröffentlicht.

Für den - auf der Basis der oben zusammengefasst dargestellten Abwägung - überarbeiteten Planentwurf des Teilregionalplans Energie wurde am 06.11.2014 die 2. Anhörung und Offenlegung durch die Regionalversammlung Nordhessen beschlossen. Diese fand vom 16.03. bis zum 15.05.2015 statt. Insgesamt wurden rd. 32.000 - hauptsächlich die Vorranggebiete für Windenergienutzung ablehnende - Stellungnahmen von Gebietskörperschaften und Trägern öffentlicher Belange, in der großen Mehrzahl aber erneut von Bürgerinitiativen und Privatpersonen vorgebracht.

Räumliche Schwerpunkte der Bedenken waren mit deutlich mehr als der Hälfte der Einwendungen wiederum der Landkreis Fulda, verteilt auf sämtliche Vorranggebiete, sowie im Landkreis Kassel die verbliebenen Gebiete im Reinhardswald und nun auch im Kaufunger Wald, die teilweise im Werra-Meißner-Kreis liegen. Bedingt durch die - in windenergetischer Hinsicht - Zweiteilung des Landkreises Waldeck-Frankenberg konzentrierte sich dort die Kritik auf Vorranggebiete in den Kommunen Willingen, Korbach und Diemelsee, während sich im Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Einwendungen vergleichsweise gleichmäßig auf alle Vorranggebiete verteilten, mit einem Schwerpunkt im Raum Hersfeld/Schenklengsfeld.

Thematisiert wurden - neben dem wichtigen Aspekt Avifauna - wiederum die bereits im Rahmen der 1. Offenlegung vorgetragenen Argumente gegen eine Windenergienutzung und damit verbunden eine grundsätzliche Infragestellung der Energiewende, der festgelegten Kriterien samt ihrer Ausprägung sowie der regionalplanerischen Vorgehensweise. Soweit dies nicht bereits im Rahmen der Beratung und Abwägung für den zweiten Planentwurf abschließend diskutiert worden war (s. Drucksachen Nr. 10 u.11/2016), wurden erstmals vorgebrachte Bedenken wiederum in Form von Themenpapieren neu aufgegriffen (Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit, Ruheforste/Friedwälder, Kritik am 600 m-Abstand zur Einzelbebauung - Drucksachen Nr.13-15/2016). Einwendungen zu einer möglichen Tourismus-Gefährdung, zur Umfassung von Ortslagen, zum Schutz des Grundwassers und zum Denkmalschutz wurden noch einmal vertieft behandelt (Drucksachen Nr. 16-19/2016). Insbesondere die Vielzahl neuer Hinweise zum Thema Artenschutz wurde überprüft und in das Avifauna-Konzept eingearbeitet. Insgesamt lagen jedoch keine durchgreifenden Gründe vor, die bisherige Konzeption und Vorgehensweise samt dem abgestimmten Kriterienrahmen zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu verändern, zumal sich aus Gründen der Rechtssicherheit auch interessengesteuerte Einzellösungen verbieten. Damit umfasste der aus den Erkenntnissen aus Offenlegung und weiteren Fachinformationen resultierende Änderungs- und Anpassungsbedarf nur wenige Fälle, in der Mehrzahl handelte es sich um eher redaktionelle Anpassungen der bisherigen Gebietsausweisungen. Als Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde der Beschlussvorschlag des Teilregionalplans Energie Nordhessen mit 16.885 ha in 169 Vorranggebieten erarbeitet, dem die Regionalversammlung Nordhessen am 07. Oktober 2016 mit großer Mehrheit zugestimmt hat.

Die Stellungnahmen, die sich auf die textlichen Festlegungen des Planentwurfes zu den übrigen regenerativen Energien, zum Fracking und den neu festgelegten Abstand von Hochspannungsfreileitungen bezogen, wurden ebenfalls in Themenpapieren zusammengefasst, abgewogen und – soweit erforderlich – als redaktionelle Klarstellungen in die Begründung der jeweiligen Ziele und Grundsätze aufgenommen.

#### **4. Raumordnerische Abwägung und zusammenfassende Begründung für die Annahme des Planes**

Bei der Beurteilung, ob und inwieweit anderweitige Planungsmöglichkeiten bei der Ausweisung der Windvorranggebiete zur Verfügung stehen, muss die Methodik zur Ermittlung dieser Flächen berücksichtigt werden. Denn bereits bei der Erarbeitung der Suchraumkulisse für die Vorranggebiete wurden u.a. die umweltbezogenen Kriterien herangezogen (siehe dazu auch

Erläuterung der Methodik Kap. 2 Umweltbericht). Damit sind die Windenergiegebiete von vornherein unter raumordnerischen Gesichtspunkten als weitgehend konfliktarm hinsichtlich ihrer erheblichen Umweltauswirkungen zu bezeichnen.

Dennoch sind trotz der festgelegten Ausschlusskriterien und der gewählten Vorgehensweise nicht jegliche Beeinträchtigungen durch die Windvorranggebiete gänzlich auszuschließen. Der konkrete Bau von Windenergieanlagen wird in diesen Gebieten noch unvermeidliche Eingriffe in Natur und Umwelt nach sich ziehen. Diese wurden aber unter anderem durch den Ausschluss von Flächen mit besonders gravierenden Konflikten minimiert und auf ein räumlich verträgliches Maß reduziert.

Insbesondere sprechen folgende Gründe für eine Annahme des Planes:

- Der Teilregionalplan Energie Nordhessen trägt mit seinen Regelungsinhalten zu einer nachhaltigen Raumentwicklung bei. Mit einer fehlenden raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung würde für die Errichtung von Windenergieanlagen § 35 Abs. 1 BauGB gelten, d.h. Windenergieanlagen wären weiterhin als „privilegierte Vorhaben im Außenbereich“ zu behandeln, deren Genehmigung in einer einzelfallbezogenen Beurteilung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt. Allerdings bietet § 35 Abs. 3 BauGB die Möglichkeit, die Windenergienutzung über die kommunale Flächennutzungsplanung der Gemeinden zu steuern. Beide Varianten stellen aber kleinräumige projektbezogene Lösungen dar, deren Ergebnis auf Einzelfallentscheidungen beruht und denen eine gesamträumliche Betrachtung fehlt. Im Ergebnis müsste eine stärkere Beeinträchtigung der Schutzgüter befürchtet werden.
- Bei der Auswahl der Windvorranggebiete wurden in einem mehrstufigen Prozess die Bereiche mit den geringsten Konflikten für die Umwelt ausgewählt.
- Letztlich ermöglicht die Realisierung des Teilregionalplanes Energie eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energien und damit eine auf geringerem Einsatz von fossilen Rohstoffen basierende Energiegewinnung.
- Die festgelegten Abstandsregelungen von Höchst- und Hochspannungsleitungen sollen vorsorgend dem Schutz der Menschen an den Wohnstandorten dienen und tragen vor allem zum Schutz und Erhalt des direkten Wohnumfeldes bei (z.B. Nutzung von Grundstücksfreiflächen, von Spiel- und Sportplätzen, Naherholung, Schrebergärten, ortsnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege etc.).
- Leitendes Ziel des Teilregionalplan Energie Nordhessen ist die Umstellung auf erneuerbare Energiequellen, so dass Vorhaben der Energiegewinnung und -umwandlung sowie des Energietransportes nur noch regionalplanerisch zulässig sind, wenn sie diesem Zweck dienen oder mit ihm in Einklang stehen. Dies gilt auch in Bezug auf die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger bzw. Kohlenwasserstoffe durch Fracking. Zusätzlich steht diesem künftig ein strikter Vorrang für den Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden und die Vermeidung unverhältnismäßiger Risiken für die Raumnutzungen und -funktionen als Ziel des Regionalplans entgegen.

## **5. Monitoring / Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Planes auf die Umwelt sind gemäß § 9 Abs. 4 ROG zu überwachen. Damit sollen erhebliche unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen während der Durchführung des Regionalplans frühzeitig erkannt und die getroffenen Prognosen zu den ausgewiesenen Planungen überwacht werden. Gleichzeitig dient das Monitoring der Dokumentation der Planrealisierung, es beginnt mit dem Planvollzug und kontrolliert denselben. Die gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Fortschreibung der Planin-

halte verbindlich zu berücksichtigen. Entsprechende Informationen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Ansatz der Regionalplanung beim Monitoring beschränkt sich ausschließlich auf regionalplanerisch relevante Größen. Dies betrifft in erster Linie die Überwachung der Planrealisierung und die damit verbundene Überprüfung der prognostizierten Umweltauswirkungen. Die aus den konkreten Projektierungen resultierenden Auswirkungen und deren Monitoring können erst auf Genehmigungsebene erhoben bzw. eingeleitet werden. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen. Weitere, über die im Umweltbericht genannten Überwachungsmaßnahmen hinausgehende Schritte sind nicht vorgesehen.